



Frauenfeld,

30. September 2004

Entscheid Nr. 107

Allkom Nr. 211/2004

**Politische Gemeinde Eschlikon
Baulinienplan Stockenholz**

1. Mit Schreiben vom 7. September 2004 ersucht die Politische Gemeinde Eschlikon um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Der **Baulinienplan Stockenholz** wurde mit Schreiben vom 30. März 2004 vorgeprüft. Die diesbezüglich gemachten Anregungen sind in der zur Genehmigung eingereichten Vorlage hinreichend umgesetzt. Der Baulinienplan Stockenholz regelt im Wesentlichen den Waldabstand für Bauten und Anlagen auf den Parzellen Nr. 402 und 406. Im Sinne von § 63 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) kann bei Vorliegen besonderer Gründe mit Baulinien vom ordentlichen Waldabstand für Bauten und Anlagen abgewichen werden. Zwecks optimaler Ausnützung der Parzelle Nr. 402 wird dementsprechend der ordentliche Waldabstand auf dieser Parzelle reduziert. Aufgrund der gesamtheitlichen Betrachtung entsprechenden Homogenität betreffend Waldabstand für Bauten und Anlagen wird der ordentliche Waldabstand auf der angrenzenden Parzelle Nr. 406 gleichfalls reduziert. Weitere zum Verständnis der Vorlage notwendige Begründungen vor allem bezüglich der besonderen Gründe können dem Planungsbericht entnommen werden.

Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden von den angesprochenen Fachstellen insbesondere dem kantonalen Forstamt keine grundlegenden Vorbehalte angebracht. Der Baulinienplan Stockenholz ist im Sinne

von § 33 PBG rechtmässig. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Eschlikon am 15. April 2004 beschlossene Baulinienplan Stockenholz wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Eschlikon, 8360 Eschlikon, unter Beilage von zwei Baulinienplänen Stockenholz, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans Stockenholz mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 1. Okt. 2004